

## **Merkblatt zum erteilten Lehrauftrag**

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis (§ 43 Hochschulgesetz (HG)). Durch die Erteilung des Auftrages wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bergischen Universität Wuppertal begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Aufträgen in ununterbrochener Folge oder bei der Verlängerung bestehender Aufträge.

Der Beauftragung liegen die Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Angabe von Ort und Zeit für die Durchführung von Lehrauftragsveranstaltungen erfolgt durch die Fakultät.

Der Lehrbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihm durch seine Tätigkeit an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet. Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragter ist untersagt. Lehrbeauftragte, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, haben eigenverantwortlich die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zu beachten.

Am 16.07.2011 ist das neue Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in Kraft getreten. Gemäß § 5 LPVG gelten auch Lehrbeauftragte mit einem Lehrauftrag von vier und mehr Lehrveranstaltungsstunden als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes und werden von dem Personalrat für wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigte der Bergischen Universität vertreten. Der Personalrat muss jetzt im Vorfeld zwingend jeder Erteilung eines vier und mehr Semesterwochenstunden umfassenden Lehrauftrages zustimmen, ebenfalls einer evtl. Aufstockung, wenn dadurch die 4-Stunden-Grenze überschritten wird. Ebenso muss der Widerruf eines Lehrauftrages dem Personalrat zur Stellungnahme vorgelegt werden, wenn der Lehrbeauftragte ursprünglich mit vier oder mehr SWS beauftragt war. Ein Verzicht auf die Beteiligung des Personalrates ist nicht möglich.

Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Hörer, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sein. Der Lehrauftrag kann auf Antrag des Lehrbeauftragten widerrufen werden. Dabei sind die Interessen der Hochschule und des Lehrbeauftragten gegeneinander abzuwägen.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Lehrvergütung ist die beiliegende Aufstellung über durchgeführte Lehrveranstaltungen umgehend nach Beendigung der Lehrveranstaltung der Hochschulverwaltung, Abt. 4.1.2, **über den/die Dekan\*in der zuständigen Fakultät bzw. über den/die Leiter\*in der zentralen Einrichtung** einzureichen. Der Lehrauftrag muss spätestens bis zum Ende des diesem Lehrauftragsverhältnis folgenden Semesters abgerechnet werden; bei Abweichung von der Vorlesungszeit spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Veranstaltung. **Die Verjährungsfrist wird hiermit auf sechs Monate abgekürzt**; sie beginnt mit Ablauf dieses Lehrauftragsverhältnisses bzw. bei abweichender Vorlesungszeit nach Ablauf des letzten Veranstaltungstages. Vorgenanntes gilt auch für den Fall, dass im Nachhinein auf die Lehrauftragsvergütung verzichtet und die Ausstellung einer Spendenbescheinigung beantragt wird.

Nach Eingang der Abrechnung, die als Rechnungsbeleg dient, wird das Haushaltsdezernat angewiesen, die zustehende Lehrvergütung zu zahlen.

Bei der erstmaligen Abrechnung eines Lehrauftrages ist für die Zahlung der Lehrauftragsvergütung auch die Angabe des zuständigen Finanzamtes mit vollständiger Anschrift auf dem Abrechnungsbogen erforderlich, sofern dieses nicht bereits bei der Beantragung des Lehrauftrages genannt wurde.

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, jede Änderung, Unterbrechung oder Beendigung der Lehrtätigkeit unverzüglich dem/der Dekan\*in bzw. dem/der Leiter\*in anzuzeigen. Ein Anspruch auf Lehrvergütung besteht nur für die im Rahmen des erteilten Lehrauftrages tatsächlich abgehaltenen Veranstaltungen.

Als selbständig Lehrende/er obliegt den Lehrbeauftragten die Verantwortung für ihre Veranstaltung auch in Fragen der Sicherheit z.B. im Umgang mit Laborgeräten oder Werkstoffen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Dekanat Ihrer Fakultät bzw. die Leitung Ihrer Zentralen Einrichtung.

### **Fortbildung**

Die Hochschule gewährt den Lehrbeauftragten Zugang zu ihren hochschuldidaktischen Fortbildungen, die Kosten trägt die Hochschule.

### **Gruppenunfallversicherung**

Die Hochschule versichert die Lehrbeauftragten in einer privaten Gruppenunfallversicherung. Diese Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten während der Wirksamkeit des Lehrauftrages zustoßen. Der Schutz besteht während der Dauer der Betätigung für die Hochschule für Unfälle, die sich während des Aufenthaltes in bzw. an der Hochschule sowie bei Exkursionen ereignen. Ebenfalls mitversichert ist der Weg vom Arbeitsplatz und zurück.

### **Lohnsteuerpflicht**

Die Tätigkeit des Lehrbeauftragten ist eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Die Lehrbeauftragten sind daher verpflichtet, die steuerpflichtigen Lehrauftragsvergütungen in ihrer Steuererklärung mit einzubeziehen. Das Haushaltsdezernat fertigt eine Bescheinigung an das jeweils zuständige Finanzamt, wenn die Vergütung, die in einem Jahr gezahlt wurde, mindestens 1.500,00 Euro beträgt. Erst dann besteht eine Meldepflicht von Seiten der Bergischen Universität Wuppertal. Hiervon erhält die/der Lehrbeauftragte eine Kopie. Sollten die Auszahlungen unter diesem Betrag liegen, kann die Vergütung – ohne weiteren Nachweis – in der Steuererklärung aufgeführt werden.

### **Rentenversicherungspflicht**

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrbeauftragte als selbständige Lehrer versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und dass sie der Meldepflicht nachkommen sowie die Zahlung der Beiträge selbst veranlassen müssen.